

den Staatsanwalt zurückgegeben hat, weil der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt war.

4. **Ablehnen** kann das Gericht den Antrag nur, wenn die Voraussetzungen für diese Hauptverhandlung (vgl. Anm. 1.-3. zu § 262) nicht vorliegen. Die Ab-

lehnung bedarf eines Beschlusses, der vom Staatsanwalt mit der Beschwerde angefochten werden kann (vgl. § 305 Abs. 1). In diesem Fall ist das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen.

§264

öffentliche Ladung

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 185). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der frühere Wohn- und Aufenthaltsort des Flüchtlings;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzte Strafnorm;
4. der Ort, der Tag und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

1. öffentlich zu laden ist der Flüchtige auch dann, wenn sein Aufenthaltsort außerhalb der DDR bekannt ist. Zur öffentlichen Ladung vgl. Anmerkungen zu § 185.

2.1. Inhalt der Ladung: Sie soll den Familiennamen des Flüchtlings und die unter den Ziffern 2-4 genannten Angaben enthalten. Um die Rechte des Flüchtlings zu gewährleisten, sollte auf keine dieser Angaben verzichtet werden. Die anderen unter Ziff. 1 angeführten Daten brauchen nur angegeben zu werden, wenn sie bekannt sind.

2.2. Der Termin der Hauptverhandlung ist so zu bestimmen, daß die Frist gem. § 185 Abs. 1 sowie die Ladungsfrist gem. § 204 Abs. 1 gewahrt werden und der Flüchtige in die Lage versetzt wird, zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

3. Der Hinweis, welche Folge es hat, wenn der Flüchtige zur Hauptverhandlung nicht erscheint, ist zwingend vorgeschrieben. Ist er unterblieben, darf die Hauptverhandlung nicht stattfinden.

§265

Mitteilung der Ladung

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtlings bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtlings zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

1. Bekannt ist der Aufenthalt des sich außerhalb der DDR aufhaltenden Flüchtlings dann, wenn das Gericht seine ladungsfähige Anschrift hat. Die Mitteilung der Ladung sollte dem Inhalt der öffentlichen Ladung (vgl. Anm. 2.1. zu §264) entsprechen. Es

kommen alle Formen der Mitteilung in Betracht (z. B. schriftliche Übermittlung, Information durch Vermittlung des Verteidigers oder einer Vertrauensperson des Flüchtlings).